

IMOLA SCHIFFNER

## Das völkerrechtliche Verbrechen der Sieger

(Die rechtliche Bewertung der Bombardierung von Dresden)

„Regeln, die der menschlichen Natur Grenzen setzen oder bestimmt sind durch die Verständigung der Völker untereinander, müssen auch in Kriegszeiten Gültigkeit besitzen“

*(Grotius)*

„Dresden, ist nicht mehr. Ich möchte betonen, dass wir ausser der Stadt Essen keine anderen Industriegebiete als Zielpunkt hatten. Die Zerstörung der Industriegebiete war immer ein besonderes Ereignis für uns. Unsere eigentlichen Ziele waren aber immer die jeweiligen Stadtzentren“

*(Bomber Harris-Leiter des Britische Bombentruppe)*

### *Einführung*

Heute vor sechzig Jahren wurde Dresden während eine Nacht zerstört. In dieser Nacht vom 13. zum 14. Februar 1945 verbrennte fast das ganze historische Stadtzentrum. Der weltberühmte Zwinger und die Semperoper konnten in den Nachkriegsjahren wiederaufbaut, das monumentale Gebäude der Dresdener Frauenkirche sogar erst in den letzten Jahren.

Die Repräsentanten beider Seiten versuchten in den letzten 60 Jahren auf politischen, wie auch historischen Foren zu diesen Ereignissen Stellung zunehmen und diese mit den jeweiligen Kriegsnotwendigkeiten zu begründen. Auch die heftigsten Auseinandersetzungen führt noch zu keiner historisch endgültigen Beurteilung. So konnte noch nicht einmal eine Einigung über die Anzahl der Opfer erfolgen, ebenso über eine militärische Bewertung des Angriffs; als ein strategisch wichtiger und kriegsentscheidender Akt oder als ein

Kriegsverbrechen. Zu diesen Fragen fand 1988 in Freiburg eine Konferenz von Militärgeschichtlern statt.

Britische, amerikanische, französische, italienische und deutsche Historikern konnten sich dort auf die folgenden Bewertungen einigen:

„Es ist unbestritten, dass die Normen des Völkerrechts die totale strategische Bombardierung ziviler Ziele verbietet“

Im Falle Dresdens waren die Historikern der Meinung, dass diese undiskriminierten Bombardierung eine falsche Entscheidung war, nicht nur durch den Befehlshaber der britischen Bombengeschwader, Bomber Harris, sondern auch durch die gesamte politische Führung Grossbritanniens. Warum wurden dafür keine Verantwortlichen gefunden?

Die Alliierten, als siegreiche Kriegspartei können die Verlierer des Krieges verurteilen ohne selbst verurteilt zu werden.

Ich möchte mit dieser Arbeit aufzeigen was das Völkerrecht bezüglich der Beurteilung dieser Fragen an Antworten bietet.

An welche völkerrechtlichen Normen wollten und sollen sich Kriegsparteien halten.

Vielleicht können wir hier mit den Begriff „Gerechtigkeit“ hier auch nicht argumentieren, aber das ist sowieso nicht unsere Arbeit.

### *Dresden*

Elbflorenz, eine der schönsten europäischen Barockstädte.

Dresden war vor Ausbruch des 2. Weltkrieges Deutschlands siebentgrößte Stadt. Die amtlichen Einwohnerstatistiken sprechen von 642 143 Einwohnern. Schon zu dieser Zeit war Dresden ein bedeutendes touristisches Zentrum, dank seiner herrlichen Paläste, Gärten und anderer kultureller Werte. Während des Krieges bzw. bis unmittelbar in die Tage vor dem Februarangriff, wie die bisherigen der Forschungen aufzeigen konnten, war die Stadt eines der wichtigsten und stärksten Industriezentren Deutschlands<sup>1</sup> bzw. auch für die Militärs von nicht zu vernachlässigender strategischer Bedeutung.

Die Stadt und ihre Industrie hatte sich auf die Kriegsumstände eingerichtet, so wurden in den Werken der weltbekannten Firma Zeiss-Ikon, statt Filmkameras optische Zieleinrichtungen für Geschütze gebaut. Die amerikanische Kommission für strategische Bombardierung konnte wenigstens 110 industrielle Objekte ausmachen, die zu dieser Zeit in Dresden angesiedelt waren. Etwa 50 000 Menschen waren in der Kriegswirtschaft beschäftigt. Zum fraglichen Zeitpunkt war die Stadt, wenn auch nicht unmittelbar doch den taktischen Bereich der Ostfront geraten. Die sich intensivierenden Kämpfe und das schnelle Vorrücken der sowjetischen Armee in Schlesien brachte eine grosse Zahl an Flüchtlingen in die Stadt (ca. 300 000). Diese Flüchtlinge waren,

---

<sup>1</sup> Amtliche Stadtführer von 1942.

fehlender anderer Möglichkeiten zum Teil in öffentlichen Einrichtungen, wie Bahnhöfen Kirchen usw. untergebracht.

### *Der Angriff*

Bis Februar 1945 blieb Dresden bis auf drei schwache Angriffe vom Bombenkrieg im Gegensatz zu so vielen anderen deutschen Städten verschont. Diese Angriffe galten auch nicht der Stadt Dresden, sondern waren durch Flugzeuge, die ihre Angriffe auf Berlin flogen, verlorengegangen und verursachten auch nur geringe Schäden. Die ersten ernsthafteren Schäden entstanden am 24. August 1944, als die Vorstadt Freital bombardiert wurde und dabei einige Bomben auch auf das Stadtgebiet Dresdens fielen. Der Bombenangriff vom 13. und 14. Februar 1945 war unvergleichbar gewaltiger und kam völlig überraschend für die Stadt und ihre Bewohner. Der Plan der anglo-amerikanischen militärischen Führung war es die Stadt in drei Wellen anzugreifen und deren „strategische“ Punkte zu vernichten. Den ersten Tagesangriff sollten zwei Nachtangriffe mit einem Zeitunterschied von drei Stunden folgen.

Entsprechend der ursprünglichen Planung hätte die amerikanische Airforce die Bombardierung der Stadt beginnen sollen, was aber die Witterungsverhältnisse verhinderten.

Die Wetterprognosen versprachen für den Raum Dresden gegen 21 Uhr das Aufreißen der Wolkendecke. Die militärische Führung entschied so, dass die britischen Maschinen vom Typ Lancaster den Angriff am 13. Februar Nacht beginnen sollten. Entsprechend der Angriffstaktik war es Aufgabe der ersten Staffel britischer Bomber die folgenden Angriffe vorzubereiten.

An verschiedenen Punkten der Stadt bzw. einer bestimmten strategischen Linie folgend wurden die Bomben abgeworfen, die kleinere lokale Feuer verursachten und damit für die folgenden Staffeln das Zielgebiet bestimmten. Diese Linie führte vom Ostragehege direkt durch die historische Altstadt.

Die erste Welle des Angriffes dauerte 22 Minuten. Diese das Zielgebiet anzeigenden Bombenabwürfen folgten genau nach Plan 3 Stunden später die zweite Welle der alliierten Bomber. Die Flugzeuge der britische Luftwaffe<sup>2</sup> warfen sogenannte Brandbomben ab, die eine maximale Zerstörungskraft in ihrer Wirkung hatten. Diese spezielle Methode der zunächst lokalen Brände hatte einen enormen Feuersturm zur Folge, wodurch nach der zweiten Welle der grösste Teil der Innenstadt in Flammen stand. Bei diesem Angriff wurden im wesentlichen Sprengbomben abgeworfen.

---

<sup>2</sup> Der sogenannte Bomber Command unter Leitung Sir Arthur Harris, der später der „Bomber Harris“ genannt wurde. Diese Truppe ist 1936 begründet worden und hatte die Aufgabe die RAF Bombeneinsätze zu kontrollieren.

Die amerikanischen USAAF<sup>3</sup> B-17 Flugzeuge nahmen am 14. Februar zwischen 12.17 Uhr und 12.30 Uhr die überlebenden und flüchtende Bevölkerung unter Beschuss. Augenzeugen berichten, dass diese Aktion in Tiefflugmanövern durchgeführt wurde und ist bezüglich internationalen Rechts am meisten zu hinterfragen. Hunderte von Flüchtlingen kamen dabei um, sowie Krankenhäuser und Sammelpunkte wurden bei diesen dritten Angriff in Dresden zerstört.

Am 14. Februar 1945 um 12.17 bis 12.30 311 hatten die amerikanischen B-17 Bomber den Befehl, den Verkehr um Dresden zu lähmen.

### *Die Verlusten*

In der Stadt Dresden und in deren unmittelbarer Umgebung wurden 28 410 Häuser und davon allein 24 866 in der Innenstadt zerstört. Im Umkreis von 15 km wurden auch zahlreiche kleinere Betriebe und Fabriken beschädigt.

Jedoch alle im Umfeld der Stadt befindlichen strategischen Zielpunkte, wie die Eisenbahn oder Funkstationen wurden nicht oder wenig beschädigt. Das angeblich angestrebte Ziel, die Verteidigung im Hinterland zu kaotisieren, den Nachschub für die Ostfront zu stören, ist dabei zu keiner Zeit gelungen.

Überlebende konnten so in den Tagen nach dem Angriff mit Zügen aus der Stadt gebracht werden. Die Zahl der zivilen Opfer ist bis zum heutigen Tag umstritten. Die Historiker sind der Meinung, dass die genaue Zahl der Opfer aus mehreren Gründen nicht bestimmbar ist. Wie oben schon erwähnt war Dresden in den letzten Kriegsjahren Anlaufbasis für Flüchtlinge aus den deutschen Ostgebieten, wie Schlesien und so ist eine genaue Zahl der zum Zeitpunkt des Bombenangriffes sich in der Stadt befindenden Flüchtlinge nicht bestimmbar. In den Berichten des Göppelschen Propagandaministeriums über den Angriff der alliierten Bombergeschwader auf Dresden wurde natürlich in erster Linie von unschuldigen Zivilopfern gesprochen, deren Zahl hier mit mehreren hunderttausend (300 000) angegeben wird.

### *Warum gerade Dresden?*

Das durch die alliierten als strategischer Angriff eingestufte Bombardement wirft gleich mehrere Fragen auf. In zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen werden detailliert die Gründe analysiert, die zu den Bombardierungen deutscher Städte, wie auch Dresden führten. Dresden war Ende des Krieges in einer besonderen Situation, denn hier mussten die an die mittlere Ostfront umgeleiteten Truppen hindurch, wie auch aller Nachschub. Da die

---

<sup>3</sup> USAAF United States Army Forces, Diese Truppe war Teil des Amerikanisches Armee. Die USAAF bestand zwischen 1941 und 1947.

Stadt Ende des Krieges verhältnismässig wenig aus der Luft angegriffen wurde, hatte man hier anderswo ausgesiedelte Industriebetriebe hier neu aufgebaut. Diese Industrie Unternehmen war natürlich genau wie alle anderen auch auf Kriegsproduktion umgestellt und gehörten für die Alliierten zu den strategischen Zielpunkten. Eine entscheidende Rolle sollte aber auch die Demoralisierung der Bevölkerung spielen, die sich die Alliierten zum Ziel gesetzt hatten.

Die wissenschaftlichen Forschungen haben aber noch einen anderen Sachverhalt ans Tageslicht gebracht. In den Dokumenten der alliierten Verhandlungskonferenzen wird im Zusammenhang mit der Bombardierung deutscher Städte von einer strategischen Unterstützung gesprochen. Die russische militärische Führung forderte die britische Luftwaffe auf ihre konzentrierten Bodenangriffe gegen die deutschen Linien durch entsprechende Luftangriffe vorzubereiten. Die militärische Führung der noch in den Ardennen festhängenden Alliiertenstreitkräfte sah darin eine gute Gelegenheit mit diesen Einsetzen der Russischen Seite die Überlegenheit der anglo-amerikanischen Luftstreitkräfte zu demonstrieren. Die Zerstörung der weltbekannten Stadt Dresden war dafür ein geeignetes Ziel und sollte der sowjetischen Seite als abschreckende Warnung dienen.

### *Die Nachwirkung*

Die Nachricht von der Bombardierung Dresdens und deren fast vollständiger Zerstörung verursachte in der britischen Öffentlichkeit eine Welle der Entrüstung. Seit Beginn des Bombenkrieges durch die Luftwaffe der Alliierten über Deutschland kam es zum erstenmal zur Verurteilungen durch die Bevölkerung und man bezeichnete diese Aktion als Terrorbombardierung. Als es im britischen Unterhaus zur Befragung der Verantwortlichen über die Notwendigkeit des Angriffes kam, konnte auch Churchill eine Stellungnahme vermeiden. Auch er sprach verurteilend von der nichtzurechtfertigenden Zerstörung durch die britische Luftwaffe. „Es kommt die Zeit, wo man über Begründbarkeit der Angriffe auf deutsche Städte nachdenken muss, die nur zu einem weiteren Anwachsen der Terroraktionen führen ... In Zukunft müssen wir im eigenen Interesse militärische Zielpunkte genauer bestimmen“, meinte Churchill. Von diesem Moment an konnte der Bomber Commander, der in den letzten Kriegsjahren als Kriegsheld im Kampf gegen Hitlerdeutschland galt auf keinerlei Unterstützung seitens der britischen Regierung mehr rechnen. Nach Kriegsende erhielten weder „Bomber Harris“, noch seine Einheiten besondere Anerkennungen für ihren Kriegseinsatz und Harris zog sich in aller Stille nach Südafrika zurück.

Die amerikanische Öffentlichkeit behandelte die Nachricht von der Bombardierung Dresden viel nüchterner und man berief sich auf die

strategischen Wichtigkeit dieses Angriffes um ein schnelles Kriegsende herbeiführen zu können.

Die oben schon erwähnte Forderung der sowjetischen Führung zur Unterstützung ihren

Bodenangriffe, war für die amerikanische Führung ausreichende Legitimierung bezüglich der Bombenangriffe auf deutsche Städte. Zur Begründung ihres Standpunktes benutzten sie eine interessante Argumentation, wonach der rechtswidrige Nachtangriff der britischen Bombergeschwader eher zu verurteilen ist, bei nächtlichen eingeschränkten Verteidigungsmöglichkeiten seitens der deutschen Luftabwehr, als ihr Tagesangriff.

### *Völkerrechtliche Beurteilung*

Bis zum heutigen Tag diskutiert man, wie der Bombenangriff der Alliierten zu bewerten ist – als Verstoss gegen internationales Recht, gegen die Haager – bzw. Genfer Konventionen oder nicht.

Folgende Argumentation und Beurteilungen der Ereignisse finden wir immer wieder in den Diskussion darüber:

- Der Angriff der Alliierten Luftwaffe war unverhältnismässig und unnötig;
- Die Stadt Dresden hätte man nicht wie ein militärischer Ziel behandeln dürfen, da es dafür keine eindeutige strategische Begründung gab;
- Art der Führung dieses Angriffes war rechtswidrig und verboten.

Zur Klärung der angeführten Argumentation ist es notwendig, die Heranziehung der sich darauf beziehenden internationalen Rechtsnormen notwendig.

### *Haager Regeln des Kriegsrecht*

Ein Krieg schafft zwischen dem beteiligten Staaten einen Rechtszustand, der durch spezielle Normen des Völkerrecht geregelt ist.

Bezüglich der Kriegssituation galten bis in letzte Zeit nur gewohnheitsrechtliche Normen.

Nur Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die erste schriftliche Rechtsnormen, wie

zB. 1856 die Pariser Deklaration zum Seerecht, 1864. die Genfer Konvention „...zur Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen“.

Aber die Weiterentwicklung der Kampfmittel bzw. die späteren Kriegssituationen machten eine weitere Kodifikation des Kriegsrechtes notwendig.

In diesem Sinne waren die beiden Haager Friedenskonferenzen am erfolgreichsten.

Die 1. Konferenz, 1899 hat ein Übereinkommen zu Regeln und Gewohnheiten des Landkrieg (Landkriegsordnung) angenommen. Die 2. Haager Konferenz hat dieses Übereinkommen zur Landkriegführung weiterentwickelt und hat weitere wichtige Regelungen über das Seekriegsrecht hinzugefügt.

Bezüglich unseres zu behandelnden Themas, wurde die wesentliche Regelungen nach dem

I. Weltkrieg hinzugefügt. Die Erfahrungen des I. Weltkrieges wiesen den betreffenden Staaten den Weg zu einer veränderten Kodifizierung des Übereinkommens. In erster Linie sollte die Eingrenzung der Konflikte durch eine Rüstungsbeschränkung und die Reduktion der erlaubten Waffen herbeigeführt werden.

So wurde 1925 in Genf ein völkerrechtliches Übereinkommen über das Verbot von Gift und dem Einsatz von vergifteten Waffen, in Reaktion auf den Giftgaskrieg angenommen.

Zum Zeitpunkt der Haager Konferenz wurde der Luftkampfes nur ganz allgemeine erwähnt, da es hierfür keine Präzedenzen gab. Die Staaten vereinbarten keine wichtigen Rechtsnormen diesbezüglich.

Aber schon 1910 hatte die neuen Waffe, das Flugzeug, ihre gewisse Bedeutung für den Einsatz im bevorstehenden I. Weltkrieg. Aber erst 1922 anlässlich der Washingtoner Abrüstungskonferenz wurde eine Juristenkommission beauftragt, Regelung bezüglich des Luftkriegsrecht vorzubereiten. 1923 im Februar hatte die Kommission die damals gebräuchlichen Rechtsnormen bezüglich des Luftkrieg zusammengetragen und schriftlich niedergelegt.

Diese Normen waren als Völkergewohnheitsrecht bekannt und entsprachen im wesentlichen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Haager Konvention.

Auch die Genfer Abrüstungskonferenz zwischen 1932 bis 1934 konnten kein entsprechendes Übereinkommen erarbeiten, sondern sich nur auf eine Resolution bezüglich von Luftbombardierungen einigen. 1938 verabschiedete die Generalversammlung des Völkerbundes eine Resolution zum Luftkriegsrecht, die drei Grundprinzipien enthielt:

1. Ein unmittelbarer Angriff gegen die Zivilbevölkerung ist rechtswidrig;
2. Ziele für Bombardierungen aus der Luft müssen legitime und identifizierbare militärische Ziele sein;
3. Beim Angriff auf militärischer Ziele muss mit der erforderlichen Sorgfalt darauf geachtet werden, dass eine Bombardierung der Zivilbevölkerung in der Umgebung der militärischen Ziele unterbleibt.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> HINZ/RAUCH: *Kriegsvölkerrecht*. Carl Heymanns Verlag KG 1984, Seite 3.

Der grösste Teil der festgelegten Vorschriften waren schon vor ihrer Kodifizierung gewohnheitsrechtliche Regelungen, die für die jeweiligen Kriegsstaaten auch ohne vertragliche Vereinbarungen, bindend waren.

Wie kann die Einhaltung dieser Regeln garantiert werden? Cicero sagt dazu: „Inter arma silent leges“ was soviel bedeutet wie: „zwischen den Waffen schweigen die Gesetze“.

So wie auch bei anderen Regeln des Völkerrecht gilt hier, dass die Staaten jeweils der zivilisierten Welt angehören und diese Vorschriften gutgläubig eingehalten werden sollten, trotz aller militärischen Ziele und Strategien.

Alle gegen die Bevölkerung gerichteten unmenschlichen militärischen Handlungen werden als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet. Diese Kategorie war auch schon vor der Londoner Vereinbarung von 1945 als internationales Gewohnheitsrecht anerkannt, auch wenn es erst zu einer konkreten Anwendung während des Nürnberger Prozesses kam. Diese Verbrechen unterliegen der universellen Rechtsverfolgung, sind also durch jedem Staat rechtlich zu ahnden, gleich wo es zu diesen Rechtsverletzungen kam.

Das ist auch gleichzeitig eine Aufforderung gegenüber den einzelnen Staaten gegen solche Verbrechen bzw. deren Täter rechtlich vorzugehen, wobei der einzelne Täter sich nicht auf einen, wie immer gearteten „Befehlsnotstand“ berufen kann.<sup>5</sup>

Auch jene Verbrechen sind als Kriegsverbrechen zu werten, die nicht in den Haager Konventionen kodifiziert sind, aber „Kriegsgesetze und Gewohnheiten verletzen“ Während des Nürnberger Prozesses ging man davon aus, dass bestimmte Normen aus als Staatsdoktrin und nicht deren Ausübung wegen verbindlich sind. Die Staaten kamen überein, dass hierzu gehört das Verbot der Zerstörung von bewohnte Gebieten ohne begründeter Notwendigkeit, Angriffe gegen ungeschützte Siedlungen, sowie Zerstörung von kirchlichen und kulturellen Einrichtungen.

Mit Hilfe dieser konkreten Rechtsvorschriften möchte ich die Umstände Bombardierung Dresdens untersuchen und die Frage über die völkerrechtliche Vertretbarkeit dieses Kriegsereignisses mit den zu dieser Zeit gültigen Normen beantworten.

Das Kriegsrecht hat einige Grundprinzipien, welche im allgemeinen massgebend sind unabhängig davon, ob der Krieg auf dem Boden oder in der Luft geführt wird.

Nach Haager Recht gilt folgendes:

- o Prinzip der Allgemeingültigkeit; Die Regeln des Kriegsrecht gelten für den Angreifer wie auch für den Angegriffenen.

---

<sup>5</sup> *Háborús bűnök* [Kriegsverbrechen], Zrínyi Kiadó, Budapest 2002, (hrsg. Roy Gutman, David Rieff), Seite 105.

- Prinzip der Unterscheidung; Der Angriff kann nur militärischen Zielen gelten. Während des Angriffes muss ein Unterschied zwischen Zivilpersonen und Militärpersonen, sowie zwischen Zivilgütern und militärischen Zielpunkten gemacht werden.
- Prinzip der Verhältnismässigkeit; Auch gegen militärische Zielpunkte können nur solche Angriffe gerichtet sein, welche keine grösseren Schäden am Leben der Zivilpersonen und ihre Güter verursachen, bezüglich des Erreichens eines strategischen Vorteiles.
- Prinzip der beschränkten Kriegsführung und ihrer Kriegsmittel; nach Artikel 22 des Haager Abkommen über den Landkrieg:<sup>6</sup>
  - „Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes“.
  - Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:
    - a. Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen...
    - e. der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen...
    - g. Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums ausser in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erforderlich wird.

### *Die „Martens-Klausel“*

Fjodor Fjodorovics Martens, Rechtsberater des russischen Zaren machte auf der Haager Konferenz folgenden Vorschlag: „Zivilpersonen und Kombattanten unterliegen auch in nicht geregelten Fällen den Schutz des internationalen Rechts mit seinem Grundanliegen, das sich aus entstandenem Gewohnheitsrecht, dem grundlegenden Menschenrechten und der Forderung eines Gewissens der Menschheit ergibt“.<sup>7</sup>

Dieses Prinzip erlaubt analog zu den Vorgehen bei vorhandenen humanitären Regelungen auch ein Vorgehen bei zur Zeit nicht geregelten Kriegssituationen.

### *Die Fragen*

#### *Militärischer Notwendigkeit*

Vor allem muss geprüft werden, in wie weit es von militärischer Notwendigkeit war, die deutschen Städte, so auch Dresden intensiv zu bombardieren. Die

<sup>6</sup> [www.brandtcomputer.de/Voelkerrecht/Texte/1910](http://www.brandtcomputer.de/Voelkerrecht/Texte/1910)

<sup>7</sup> DAHM-DELBRÜCK-WOLFRUM: *Völkerrecht*. De Gruyter Recht Berlin 2002, Seite 1087.

Zerstörung von Städten ist, in so lange es sich nicht um eine militärische Notwendigkeit handelt, gilt als Gesetzesverletzung.

Die 1868. entstandene Deklaration von Sankt Petersburg beinhaltet folgendes:

„Das allein gerechtfertigte Ziel kann nur die Schwächung der gegnerischen militärischen Kräfte sein, wobei das Erreichen der Kampfunfähigkeit der Beteiligten ein ausreichendes Ziel sein sollte.“

Abgesehen von den oben schon erwähnten drei geringe Zerstörungen verursachenden Angriffen, wie auch des Angriffes die der Vorstadt Freital galten, war im Vergleich mit anderen deutsche Städte Dresden verschont geblieben.

In der Stadt fanden Flüchtlinge aus den Ostgebieten zu Tausenden eine sicher erscheinende Bleibe. Es bleibt aber immer noch eine unbeantwortete Frage, in wie weit in der letzten Kriegsphase es eine militärische Notwendigkeit gab, die mit Flüchtlingen überfüllte bis dahin „unberührt“ gebliebene Stadt zu Staub zu bomben.

### *Strategische Bombardierung*

Die Auswirkungen des Februarangriffes auf das Kriegsgeschehen an der Front oder auf eine schnellere Entscheidung sind nicht auszumachen gewesen. Die deutschen Einheiten waren an allen Fronten auf dem Rückzug. So sind wir geneigt, den zerstörerischen alliierten Bombenangriff auf Dresden als eine für jene Kriegsphase schon kennzeichnende Kraftdemonstration zu halten. Erst gegen Kriegsende wurde für die westalliierten Streitkräfte Dresden zu einem strategischen Ziel. Erhaltengebliebene Dokumente belegen, dass zu einem die Frontnähe und zum anderen die intakte Infrastruktur der Stadt bzw. ihrer Umgebung ein militärisches Eingreifen, um deren Schwächung zu erreichen, als begründet erscheinen lässt.

Die Bombardierung der Stadt sollte die Bodenangriffe der Alliierten strategisch unterstützen bzw. die für die Kriegswirtschaft wichtigen Industrie-einrichtungen vernichten. Diese Form des Luftkrieges diente dem Ziel, den Krieg durch die Bombardierung der gegnerischen Städte so schnell wie möglich beenden zu können.

„Wir sind der Meinung, dass die Unterstützung, die in die nächsten Wochen den Russen mit der britischen und amerikanischen strategischen Bombern geben, später als ein legitimierter Militäreinsatz bewertet wird“

- a) Während der Kriegszeit war Dresden eine sehr wichtiger Knotenpunkt für die Versorgung der Ostfront.
- b) Die Alliierten wollten den Krieg möglichst schnell beenden, deshalb führten sie einen Angriff, der die deutsche Bevölkerung brechen sollte.
- c) Die Sowjettruppen benötigten militärische Unterstützung während ihres Vormarsches

Zunächst war es ein allseits anerkanntes Prinzip, dass alle während eines gerechten Krieg gesehenen Gewalttätigkeiten nicht als Verbrechen beurteilt werden. Die die Staatlichenmächte vertretenden Verhandlungspartner waren so bestrebt Regelungen zu erreichen, die zu einer „zivilisierten“ Kriegsführung beitragen sollten. Es sollten gesetzliche Schranken gefunden werden, die in erster Linie die Zivilbevölkerung vor aggressiven Angriffen schützen sollten.

Bei der Anwendung des Kriegsrechts, darf man keineswegs den Einfluss der militärisch rational, durch die Notwendigkeit gefällten Entscheidungen ausseracht lassen. Es können dabei die Werte der Humanität in Konflikt mit der Wichtigkeit des Erfolges der Kampfhandlungen kommen. Die allgemeine Prinzipien des Kriegsrecht (siehe Martens Klausula) jedoch erlauben auch dann nicht den Gebrauch von Mittel bzw. eine Art von Kampfhandlungen, die im Gegensatz zu den Regel der Menschlichkeit stehen.

### *Militärische Ziele*

Die Haager Landkriegsordnung,<sup>8</sup> Artikel 23 erklären dazu folgendes: „Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:....

- g) Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums ausser in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend notwendig wird.

Die Regeln zum Luftkampf besagen folgendes: Artikel 24: „1. Das Luftbombardement ist nur dann berechtigt, wenn es gegen ein militärisches Ziel gerichtet ist, d. h. ein Ziel, dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung für den Kriegführende einen klaren militärischen Vorteil darstellen würde.“

Die Alliierten motivierte dabei die Herbeiführung eine schnellst mögliches Kriegsendes. Der Einsatz der Luftwaffe versprach einen schnellen und effektiven Angriff. Die totale Kriegsführung konnte auch schnell dazu führen, die entsprechenden Regeln ausseracht zu lassen, im Interesse noch grösserer Ergebnisse oder auch um Racheakte durchzuführen. Die Gegner sind oft der Meinung, dass die Reaktion auf eine Angriffsaktion rechtswidrig ist und sie wiederum berechtigt Aktionen einzuleiten. Das internationale humanitäre Recht jedoch ist jedoch unabhängig von der Intensität des bewaffneten Konfliktes anzuwenden. Bei Verletzung des Humanitärenrechts kann sich der entsprechende Staat nicht mehr mit der Begründung aus der Verantwortung ziehen, dass der Gegner einen totalen Krieg führe.

Bei der Beurteilung des Bombenkrieges sind müssen wie aber noch nach anderen Gesichtspunkte analysieren. Die Bombardierung Dresdens im Februar 1945 zerstörte die Innenstadt am stärksten. Diese Kunstdenkmäler, Kirchen und

---

<sup>8</sup> Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetzte und Gebräusche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907. HINZ/RAUCH: op. cit.

kulturellen Einrichtungen, die dort zu finden waren, wurden völlig vernichtet. Die städtische Zivilbevölkerung hatte grosse Opfer, durch die Bombardierung und dadurch verursachten den Brand der Wohnhäuser und anderer Gebäude zu beklagen. Durch die alles umfassenden Brände, waren die Wohnhäuser nicht vor der allgemeinen Zerstörung zu retten.

Das Stadtzentrum wurde zusammen mit den hier befindlichen Geschäften und kleinen Werkstätten zerstört, die um das Zentrum führenden Eisenbahn- und Verkehrsanlagen blieben zum grossen Teil unbeschädigt. Die Überlebenden des Angriffes konnten mit der Eisenbahn in Sicherheit gebracht werden.

Die Alliierten behaupten, dass es bei der Bombardierung Dresden um einen strategische Angriff handelte.

Dresden war ein Industrie – und Kommunikationszentrum, aber auch eine militärische Nachschubzentrale, „eine der grössten und stärksten Industriestädte des Reiches“ – wie in einem Dokument von 1942 zu lesen ist. Laut Oberkommando der Deutschen Wehrmacht waren 1944 insgesamt 127 mittelgrosse Werkstätten und Fabriken in der Umgebung Dresdens und in der Altstadt registriert. Hier befanden sich die Fabriken von Zeiss-Ikon und das Siemens Glaswerk, die natürlich auf Kriegsfertigung umgestellt waren.

„... die verfügbare Kräfte müssen gegen Berlin, Dresden, Chemnitz und Leipzig oder gegen andere Städte abkommandiert werden, wo die Bomben nicht nur die Kommunikationssystem zerstören, sondern die Umgruppierung der Truppen von der Westfront zu stoppen.“ (Sir Archibald Sinclair The secretary of State for Air).

Militärische Angriffe können der Haager Konvention nach aber ausschliesslich nur gegen militärische Zielpunkte geführt werden. Die eindeutige Kategorisierung dieser Zielpunkte ist aber fast unmöglich, also wurden durch die sich zur Einhaltung verpflichtenden Staaten Objekt versucht zu bestimmen, die nicht angegriffen werden dürfen.

Allgemeinen waren die Ziele von Bodenangriffen/Luftangriffen in zweiten Weltkrieg Fabriken, Militärbasen und Verkehrseinrichtungen, deren Vernichtung den Feind schwächen sollte um so strategische Vorteile zu gewinnen.

### *Die unterschiedslose Bombardierung*

Haager Regeln des Luftkrieges (Erarbeitet von einer Juristenkommission im Februar 1923.)

Artikel 22 (Terrorbombardierung): „Das Luftbombardement zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung und Zerstörung oder Beschädigung von Privateigentum nichtmilitärischen Charakters oder zur Verletzung von Nichtkombattanten, ist verboten.“

In der Vereinbarung zu den Regeln des Luftkrieges versucht die militärischen Zielpunkte zu definieren..

Artikel 24: „2. Ein solches Bombardement ist nur dann rechtmässig, wenn es ausschliesslich gegen folgende Ziele gerichtet ist: militärische Streitkräfte, militärische Anlagen, Gebäude oder Magazine, Fabriken, die wichtige und wohlbekannte Werke zur Herstellung von Waffen, Munition oder gekennzeichneten militärischen Bedarfsgegenständen sind, Verkehrs- oder Transportlinien, die für militärische Zwecke benutzt werden.“

Alles das zählt zu den militärischen Zielpunkten, dessen Charakter, Lokalisation und Bestimmung zu tatsächlichen militärischen Aktivitäten beitragen und deren völlige oder teilweise Vernichtung, Besetzung oder Neutralisierung im gegebenen Fall einen militärischen Vorteil verschafft. Dem entsprechend hätten die wirklichen Angriffsziele der durch die Alliierten immer wieder betonten strategische Bedeutung der Bombardierung aussehen müssen. Die Führung der diese Angriffe durchführenden Einheiten könnten keine eindeutige Beweise für das Vorhandensein von Betrieben und Einrichtungen in der Innenstadt von Dresden erbringen, die Tätigkeiten für die Kriegswirtschaft ausübten. In der Innenstadt waren keinerlei Militäreinheiten stationiert und waren keinerlei militärische Einrichtungen.

Der diensthabende Offizier der Radiostation in einem Vorort der Stadt berichtete nach dem Angriff von nur für einige Tage andauernden Störungen.

Viele sind sogar der Meinung, dass die Stadt mit den vielen Flüchtlingen und der äusserst schwachen Verteidigung zur Kategorie der „offenen Städte“ zu rechnen war.

Im Zusammenhang mit den unverteidigten oder offenen Städten bestimmt die Haager Konvention folgendes:

Artikel 25: „Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschliessen.“

Der Begriff unverteidigt bezieht sich auf all jene Orte, die nicht befestigt sind und keinen militärischen Charakter haben. In kriegerischen Situationen wird diese Kategorie allerdings von den kriegsführenden Parteien viel enger gesehen. Es werden nur diese Orte als unverteidigt angesehen, in die der Gegner auch frei einziehen kann und der ohne jeweiligen Widerstand besetzt werden kann.<sup>9</sup>

Dresden war so gesehen natürlich keine offene Stadt und diese Kategorie zur Begründung eines unrechtmässigen Angriffes muss hier verworfen werden.

Die Regeln besagen, dass der Angreifer versuchen muss die militärischen Zielpunkte von den zivilen Zielen zu unterscheiden. Die diesbezüglichen Bestimmungen zum Verbot von sogenannten unterschiedslosen Angriffen wurden kodifiziert.

Haager Regeln des Luftkrieges;

---

<sup>9</sup> Diese Tatsache muss den Gegner in einer Erklärung zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 24: „3. Die Bombardierung von Städten, Dörfern, Wohnhäusern und Gebäuden, die sich nicht in unmittelbarer Nähe der Landstreitkräfte befinden, ist verboten.

Falls die im Absatz 2 aufgeführten Ziele so gelegen sind, dass sie nicht bombardiert werden können, ohne dass dadurch eine unterschiedslose Bombardierung der Zivilbevölkerung eintritt, müssen die Luftfahrzeuge von der Bombardierung abstehen.;

4. In der unmittelbaren Umgebung der Landstreitkräfte ist die Bombardierung der Städte, Dörfer, Ansiedlungen und Gebäude berechtigt, vorausgesetzt, dass eine begründete Vermutung besteht, dass die militärischen Ansammlungen dort belangreich genug sind, um das Bombardement im Hinblick auf die der Zivilbevölkerung daraus erwachsende Gefahr zu rechtfertigen.“

Dem entsprechend sind Angriffe verboten, die...:

- sich nicht gegen ausgesprochen militärischen Zielen richten;
- während dessen solche Kampfmethoden oder Kampfmittel eingesetzt werden, die nicht gegen ausgesprochen militärische Zielpunkte gerichtet sind;
- deren Wirkung den Bestimmungen entsprechend nicht beschränkt werden können.

In Dresden wurden auf jedem Fall ohne Unterschied militärische Ziele und zivile Ziele gleichermassen angegriffen.

Als nicht unterschieden gellten besonders.....:

- solche Angriffe, die als alleinigen militärischen Zielpunkt mehrere, voneinander getrennte und gut unterscheidbare militärische Zielpunkte in Grossstädten, Städten, Dörfern oder anderer Gebiete, wo Zivilpersonen oder ziviles Gut geballt vorkommen, ansehen.
- solche Angriffe, die unter der Zivilbevölkerung vermutlich soviel Opfer und Verletzte fordern und so viele zivile Güter geschädigt werden, dass diese allein oder zusammen den konkreten sich daraus ergebenden militärischen Vorteil übersteigen.

### *Verhältnismässigkeit*

In einem speziellen Fall von unterschiedslosen Angriffen spricht man von der Verletzung der Verhältnismässigkeit, denn bei jenen Angriffen, bei denen aus den oben genannten Gründen die militärischen von den zivilen Gütern nicht unterschieden werden, muss dies bei der Durchführung des Angriffes beachtet werden.

„Es soll nur soviel vernichtet werden, wie das Angriffsziel unbedingt erfordert“<sup>10</sup>.

Hat der Angriff grosse, unnötige und absichtliche Zerstörungen zur Folge, wird dies als unrechtmässige Zerstörung bewertet. Bezüglich der Bombardierung Dresdens konnten die Alliierten auch dann nicht an die Einhaltung der Haager Konventionen gedacht haben, auch wenn sie in der Innenstadt militärische Zielpunkte gefunden hätten. Das mit Häusern dicht bebaute Zentrum mit seinen begrenzten Fluchtwegen war für die genaue Eingrenzung der militärischen Zielpunkte völlig ungeeignet. In diesem Falle hätte man von der Planung eines solchen Angriffes Abstand nehmen müssen. Denn weder genaue Bombenabwurfpläne, noch die eingesetzte Kampftechnik waren zum Schutz der Zivilbevölkerung dienlich, und schon gar nicht standen die Zerstörungen im angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren militärischen Vorteilen.

### *Kulturgutschutz*

Dieser Schutz der Zivilbevölkerung bzw. ihrer Güter wird als Spezialfall des Kriegsrechtes bezeichnet.

Haager Landkriegsordnung 1907. Artikel 27: „Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelpätze für Kranke und verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden...“

#### Luftkriegsregeln

Artikel 25: „Bei Luftbombardements müssen durch den Befehlshaber alle nötigen Massnahmen ergriffen werden, um soweit als möglich die religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen und wohltätigen Zwecken dienenden Gebäude, geschichtlichen Denkmäler, Latzararetschiffe, Lazarette und andere Sammelstellen der Kranken und verwundeten zu schonen, vorausgesetzt, dass diese Gebäude, Gegenstände und Plätze nicht gleichzeitig militärischen Zwecken dienen“

Artikel 26: „Die nachfolgenden besonderen Grundsätze werden vereinbart, um es Staaten zu ermöglichen, einen wirksameren Schutz für die auf ihrem Gebiete liegenden Denkmäler von grossen geschichtlichen Wert zu erreichen, vorausgesetzt, dass sie bereit sind, davon abzusehen, diese Gebäude und das sie umgebende Gebiet für militärische Zwecke zu benutzen, und eine Sonderregelung für ihre Kontrolle anzunehmen.“

---

<sup>10</sup> KARL VON CLAUSEWITZ: *A háborúról*. [Über den Krieg]. Zrínyi Kiadó, Budapest, 1962 (transl. Rézsey Ferenc).

Mit dem Schutz dieser Werte wollte das Haager Recht den Zerstörungen Grenzen setzen. Die Zerstörung kultureller Werte diente keinesfalls irgendwelchen militärischen Notwendigkeiten bzw. können nicht als militärische Zielpunkte betrachtet werden. Nach dem Krieg wurden im Nürnberger Prozess erstmals Personen wegen „kultureller“ Kriegsverbrechen zur Rechenschaft gezogen. In Dresden wurden zahlreiche Kulturdenkmäler vernichtet, die entsprechend der Haager Richtlinien geschützt werden hätten müssen.

Luftangriffe auf Städte bei denen das gesamte bewohnte Gebiet als einheitlicher militärischer Zielpunkt betrachtet wurde, ohne gegen einzelne militärische Zielpunkte gesonderte Angriffe durchzuführen, werden als Gebiets- oder Flächenbombardierung genannt. Diese Art der Kriegsführung widerspricht dem schon erwähnten Verbot der Angriffe ohne Unterscheidung.

Es war eine der grössten Aufgaben technische Lösungen für Präzisions-Bombardierungen zu finden. Zunächst wurden die Angriffe bei Tageslicht geflogen, was jedoch für die Piloten sehr gefährlich war, denn die deutsche Luftabwehr konnte ihnen war sehr effektiv.

So begann man die Angriffe nachts zu fliegen, was aber wiederum grosse Anforderungen an die Navigationssysteme stellte und wie kann man Präzisions-Bombardierungen durchführen.

Auf diese Problem scheint zwei Lösung zu sein.

- Es waren technische Hilfsmittel notwendig, wie zb. eine Radionavigation;
- Oder sogenannte Pathfinder, „Aufklärer“ mussten eingesetzt werden;
- Diese Aufklärer mussten zunächst die Zielpunkte finden und markieren.

In Falle Dresdens war das ein einsatzfähiges Kampfmittel.

### *Rechtswidrige Kriegsführung*

1942 wurde ein Bericht zum „strategische Bombing“ mit dem Titel „Bombardierung (Flächenangriffe) gegen der deutsche Städte erstellt“ In diesem Bericht hat man eine merkwürdiges Theorie entwickelt. Die deutschen Städte müssen in mehreren Wellen bombardiert werden. Die ersten Staffeln werfen kleinere Bomben, die dann kleinere lokale Feuer verursachen und so als „Wegweiser“ für die folgenden Staffeln dienen, die dann eine gewaltige Bombenlast abwerfen.

Die Wirkung ist dann am effektivsten, wenn in dicht bebauten zb. Arbeitervierteln auf viele Häuser der Feuersturm übergreifen kann und dadurch auch komplette Strassenzüge zerstört werden.

Während der zweiten Angriffswelle auf Dresden wurden auf die Strassen der Stadt Phosphor-Bomben geworfen, also eine mit dieser Chemikalie bestückte Bombe, die durch die guten Brandeigenschaften des Phosphors nutzte. Phosphor ist ein chemisches Element, das in verschiedenen Formen existiert. Der hier in Frage stehende sogenannte weiße Phosphor ist eine giftige,

wachsartige gelbliche Masse, die sehr schnell reagiert, die der Luft ausgesetzt, sofort zu oxydieren beginnt, indem sie abbrennt. Weißer Phosphor muss deshalb in Wasser, luftabgeschlossen aufbewahrt werden. Flüssig wird er durch Verbindung mit Schwefel.

Zum Standardrepertoire in Erzählungen und gedruckten Berichten gehört die nicht auszurottende Behauptung, die britischen Bomber hätten mit (abgeregetem) Phosphor die deutschen Städte in Brand gesetzt, so auch in Dresden. Dort wird sogar erzählt, selbst die Elbe hätte dadurch gebrannt. Ein Abregnen einer solchen wäre schon allein deshalb unsinnig gewesen, weil sie während des Herabfallens aus großer Höhe bereits abgebrannt am Boden angekommen wäre. Ein Phosphorregen hätte zudem eigene, tiefergestaffelte Flugzeuge beim Durchfliegen gefährdet. Hinzugekommen wären auch die technischen Schwierigkeiten der Handhabung und die Gefährlichkeit des Transportes in den Flugzeugen. Tatsächlich eingesetzt wurde Phosphor als Zündmittel in den vielerwähnten Brandkanistern der frühen Kriegsjahre, die RAF aber bald wieder aus dem Einsatz nahm, weil sie sich nicht bewährten, und dann in Phosphorbrandbomben zu 30 lb (14 kg), die vor allem in den mittleren Kriegsjahren, kaum noch gegen Kriegsende eingesetzt wurden. In diesen Bomben wurden 625 Gramm Phosphor den 2 975 Gramm Brandmasse aus Kautschuk und Rohbenzol als Zündmittel zugesetzt. Hier wirkte er folgendermaßen:

Was das Bomber Command in Dresden tatsächlich abwarf, waren statt dessen mehrere hunderttausend Stabbrandbomben zu 4 lb (1,8 kg), deren Füllung aus einem Pulver aus Aluminium und Eisenoxyd bestand (auch zu autogenem Schweißen benutzt), und das hell abbrennt. Einzelnen waren diese kleinen Bomben leicht zu löschen, aber in der Masse auf intakte, gut brennbare Stadtgebiete abgeworfen, verursachten sie furchtbare Katastrophen. In dem bis dahin noch intakten barocken Dresden mit seinen großen Mengen an verbautem altem und trockenem Holz riefen sie Zehntausende von kleinen Brandherden hervor, die während des noch laufenden Angriffs in der Entstehung nicht bekämpft wurden, sich deshalb schnell zu größeren zusammenschlossen und schließlich schon nach dem ersten Nachtangriff den Feuersturm auslösten. Ein Abwurf von Phosphor, um die Katastrophe auszulösen, war nicht erforderlich, die Stabbrandbomben waren durch ihre Menge viel wirkungsvoller.

Die so entstandenen Feuer verursachten durch ihren Oxigenbedarf einen grossen Zug der bis zum sogenannten Feuersturm sich entwickelte. Die sich so von Haus zu Haus ausbreitenden Feuer verbrauchten unterhalb einer gewissen Höhe alles Oxigen. In diesem Inferno verbrannten die Menschen oder, die sich in Schutzräume und Keller zurückziehenden, erstickten des Oxigenmangels wegen.

Die Alliierten vertraten die Auffassung, dass diese Methode der Bombardierung schnell, effektiv und präzise ist und für das Erreichen der gestellten Ziele die geeignetste ist.

Die Bombardements mit militärischen Notwendigkeiten, was die Vernichtung der Industrieeinrichtungen des Gegners umfasste, die Demoralisierung der Bevölkerung oder einfach nur eine Antwort auf die früher gesehenen Kriegsverbrechen des Gegners gewesen wäre, war schon eine hinlänglich ausreichende Begründungen.

### *Rechtswidrige Kriegsmittel*

Der Nürnberger Prozess befasste sich in keiner Weise mit der Frage der Flächenbombardierungen. Das damit im Zusammenhang eine Verletzung des Haager Rechts einherging ist unbestreitbar, denn in diesem Feuersturm war es unmöglich militärische Ziele von zivilen Zielen zu unterscheiden.

Angriffe auf militärische Zielpunkte und deren umsichtige Auswahl, war mit Sicherheit nicht in den Planungen zu diesem Angriff durch die verantwortliche militärische Führung einbegriffen und durch die Angriffsmethode von vorn herein unmöglich.

Die eingesetzten Waffen, mit den oben beschriebenen Eigenschaften und ihrer ausserordentlichen Zerstörungskraft, in verhältnismässig kurzer Zeit grosse Vernichtung an Menschen und Gebäuden zu verursachen, werden als Massenvernichtungswaffen qualifiziert.<sup>11</sup> Dazu gehören die Atomwaffen, biologische Waffen, Chemiewaffen und Brandwaffen. Die in Dresden eingesetzten Bomben sind zu den Brandwaffen zu rechnen.

#### Haager Landkriegsordnung

Artikel 23: „Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt: a) Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen“

Das Humanitäre Recht bestimmt folgendes: „...Unter allen Umständen ist verboten die Zivilbevölkerung, als solche die Zivilpersonen oder zivile Güter mit Brandwaffen an zu greifen.“ Militärische Zielpunkte – wenn diese sich in Ballungszentren der Zivilbevölkerung befinden (Städte, Flüchtlingslager) mit aus der Luft eingesetzten Brandwaffen anzugreifen, ist verboten. Militärische Zielpunkte können dann mit Brandwaffen angegriffen werden, wenn die Zivilbevölkerung in diesen Ballungsraum ausreichend abgesondert werden kann, bei Luftangriffen ausserhalb dieses Raumes ist.

### *Rechtswidriger Tiefflug*

Um den Angriff, bzw. die Art der Kriegsführung beurteilen zu können müssen wir die dritte Angriffswelle der Alliierten Bomberstaffeln analysieren.

---

<sup>11</sup> DR. ALMÁSI FERENC: *A hadijogról* [Über das Kriegsrecht]. Zrinyi Katonai Kiadó, Budapest, 1990, Seite 76.

Menschen, die aus dem Brandgebiet flüchteten und auf den Elbwiesen und im Großen Garten Zuflucht suchten, wurden sowohl nachts und auch vor allem am Tage durch Tiefflieger angegriffen und mit Bordwaffen beschossen.

Es ist verboten die Zivilbevölkerung, wie auch einzelne Zivilpersonen anzugreifen. Verboten sind alle Gewaltaktionen oder deren Androhung, die Zivilbevölkerung in Angst und Panik versetzen.

*Die Beurteilung von Kriegsverbrechen, in Hinsicht auf die Möglichkeit deren juristischer Aufarbeitung nach dem 2. Weltkrieg*

Während des Nürnberger Prozesses zwischen 1945–46 wurden die Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenmächte zur Verantwortung gezogen. In der Geschichte des Internationalen Rechts kam es zum erstenmal zur Verfolgung von während des Krieges begangener Rechtsbrüche durch einen internationalen Gerichtshof. Der Nürnberger Gerichtshof führte die Anklage gegen die Hauptkriegsverbrecher im Namen von 23 Staaten, wobei die Vergehen nicht mit einem konkret bestimmbar geographischen Ort im Zusammenhang stehen.

Entsprechend des am 8. August 1945 unterzeichneten Londoner Übereinkommen zur Schaffung eines internationalen Militärgerichtshofes werden vier Ankläger bestellt, die jeweils die vier Siegermächte, die USA, die Sowjetunion, Grossbritaniens und Frankreich delegierten. Grundlage für das Verfahrensordnung des Gerichtshofes bildet der Artikel Nr.6 des Grundlagendokuments, das festlegte, welche Verbrechen der Achsenmächte zur Verhandlungen kommen. Das Grunddokument definiert drei Kategorien von völkerrechtlichen Delikten.

- Verbrechen gegen den Frieden.
- Kriegsverbrechen: entsprechen des Grundlagendokumentes handelt es sich hier um Vergehen gegen die Vereinbarung zur Kriegsführung oder des Gewohnheitsrechtes. Hierher gehören die ohne militärische Notwendigkeit begangenen unbegründete Zerstörungen.
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit: In diese Kategorie gehören die während des Krieges begangenen unbegründeten Gewalttaten gegen Zivilpersonen.

Die hier behandelten Verbrechenkategorien sind in den Grundlagendokument des Internationalen Gerichtshofes kodifiziert, allerdings im Nürnberger Prozess mit dem ausschliesslichen Zusatz, dass sie hier nur mit begangene Verbrechen der Achsenmächte im Zusammenhang stehen. Diese während des Nürnberger Prozesses gebrauchten Kategorien fanden Eingang in das internationale Rechtssystem zusammen mit den im Verfahren definierten Kriterien. Diese Kriterien führen uns zu der Feststellung, dass die in der Nürnberger

Anklageschrift als Verbrechen gegen das internationale Recht definierten Vergehen, zumindest teilweise bezüglich der Kriegsverbrechen, auch für die Aktionen der Alliierten begründete zutreffend sind. Das bedeutet nicht, dass kann es nicht bedeuten, dass die in Nürnberg sanktionierten Verbrechen der Achsenmächte in ihrer Tragweite geschmälert werden, nur ist auch eine gewisse einseitige Rechtsanwendung seitens der Alliierten Siegermächte nicht zu verkennen. Die Frage muss erlaubt sein, warum nicht die durch den Internationalen Militärgerichtshof gebrauchten internationalen Verbrechen-kategorien, die heute als Grundlagen der internationalen Gerichtsbarkeit dienen, im Sinne allgemeiner Kategorien, unabhängig davon ob sie auf Sieger oder Verlierer bezogen werden.

Jackson, der amerikanische Chefankläger bezeichnet die Situation so: „Leider sind die zur Anklage gebrachten Verbrechen so geartet, dass sie durch die Siegermächte zur Anklage gebracht werden und die Verlierermächte von ihnen verurteilt werden müssen... Entweder verurteilen die Sieger, oder man verlässt sich auf die Besiegten, dass sie über sich selbst ein Urteil spricht... Die Deutschen zeigten uns die Grausamkeiten der modernen Kriegsführung, aber die Ruinen vom Rhein bis zur Donau, zeigen auch dass wir gemeinsam mit unseren Verbündeten keine dummen Schüler waren“. „Wenn man sich auf einen Krieg einlässt, bedeutet das dass man Verbrechen begeht. Ein wirklicher Verteidigungskrieg ist natürlich ein gerechter Krieg und jene, die diesen Krieg führen sind werden von aller Verantwortlichkeit befreit. Aber verbrecherische Aktionen an sich, können nicht damit entschuldigt werden, in dem jene, die sie begangen haben im Krieg standen, wenn der Krieg an sich unrechtmässig ist.“

### *Die Rechtsgrundlage des Nürnberger Prozesses*

Die juristischen Grundlagen der Anklage waren:

Französische Anklageschrift: „Die deutsche Führung begingen methodisch Vergehen, die den Bruch des internationalen Rechts bedeuteten, Verletzung der Haager Konventionen waren und im Widerspruch zu den allgemeinen Prinzipien der Strafgesetzgebung zivilisierter Nationen standen und als Kriegsverbrechen zu bewerten sind und die hier zur Anklage kommen.“

Die sowjetische Anklageschrift: „...der zwischen den Staaten geschlossene Vertrag<sup>12</sup> ist unbedingte und ausreichende juristische Grundlage zur internationalen Rechtsprechung durch die Tätigkeit der durch die Staaten geschaffenen Organe... Untrennbarer Bestandteil der Vereinbarung bildet das Grundlagendokument des Internationale Militärgerichtshof, das auf diese Weise

---

<sup>12</sup> Londoner Statut über die Aufstellung des Internationalen Militärgerichtshofes 1945

als unbedingtes und ausreichendes Gesetz zu betrachten ist und als Prozessrechtsgrundlage gegen die Hauptangeklagten dient.”<sup>13</sup>

„Die Internationale Strafrechtliche Vereinigung fasste 1929 auf ihren Bukarester Kongress den Beschluss, der die Notwendigkeit zur Schaffung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit anerkannte zur Feststellung staatlicher und persönlicher Verantwortlichkeit im Falle von Aggressionshandlungen.”<sup>14</sup>

Diese internationalen Vereinbarungen, die gesondert mit dem Ziel vereinbart wurden, die Gesetze zur Kriegsführung zu fixieren, besagen auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Falle der Verletzung dieser Gesetze und Regeln.

Artikel 56. der Haager Konventionen von 1907 besagt: ...Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden”<sup>15</sup>

Die Haager Konvention verbietet nicht nur die Verletzung der Regeln der Kriegsführung, sondern ausserdem bestimmt auch, dass die Verletzung der Regeln auch zu „Verfolgen” ist, oder strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

Das Genfer Abkommen von 1929, Artikel 29. besagt deutlich: ...Dass die hohen vertragsschliessenden Regierungen, derer Strafrechtsgesetzgebung lückenhaft ist... entsprechende Schritte einzuleiten haben oder durch ihren gesetzgebenden Gremien solche notwendigen Vorschriften zu schaffen, die es ermöglichen, dass im Kriegsfall alles der Strafverfolgung unterliegt, was den Vorschriften der Vereinbarung widersprechende Handlungen betrifft.

*Die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz über Waffenbeschränkungen*, Artikel 3. besagen: Die vertragsschliessenden Mächte sind von dem Wunsche geleitet, den Vollzug der verabschiedeten Gesetze zu gewährleisten, ...besagt, dass gleich in welcher Macht Dienst Personen stehen, sind bei Verletzung der Regeln, unabhängig, ob die Person Regierungsämter begleitet oder Untergeordneter ist, gilt als Verletzter der Gesetze zur Kriegsführung und vor zivile oder Militärgerichte gestellt werden kann.

So sind entsprechend der Gebote der Haager und Genfer Vereinbarungen, sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Washingtoner Konferenz, ist die strafrechtliche Verfolgung von Verletzungen der Kriegsführung und dessen Gewohnheitsrechtes nicht nur möglich, sondern Pflicht.

„Das Grundlagendokument, Artikel 6. Punkt „b” des Internationalen Militärgerichtshofes, der sich mit Kriegsverbrechen beschäftigt, umreisst und begründet diese Prinzipien und Regeln, die schon früher gefassten internationalen Vereinbarungen beinhalteten.”

<sup>13</sup> *A nürnbergi per vádbeszédei* [Die Anklagerede des Nürnberger Prozesses]. Szikra Könyvkiadó, Budapest, 1955. Seite 160.

<sup>14</sup> Loc. cit. Seite 161.

<sup>15</sup> HINZ/RAUCH: op. cit. Seite 18

*Schlussbemerkung*

Auf Grundlage der präzisen Regeln des internationalen Rechts wurden die Hauptschuldigen der Achsenmächte durch den Nürnberger Gerichtshof schuldig gesprochen. Jedoch hätten solche detaillierten Analysen und gesammelten Bestimmungen auch eine Rechtsgrundlage geboten und bieten sie immer noch zur Durchführung eines Verfahrens gegenüber jedem Vertreter irgend einer Macht. Nach Beendigung des Nürnberger Prozesses war Jackson der Meinung, keine weiteren Prozesse der Nürnberger Form durch zu führen.

Während des Nürnberger Prozesses bemerkte Jackson, der Chefankläger der USA, in seiner Eröffnungsanklagede: „Ich möchte aufzeigen, dass diese Gesetze (Grundlagendokument) jetzt zunächst gegen den deutschen Aggressor angewendet wird, wenn es aber wirklich heilsamen Zielen dienen soll, muss jeder Aggressor, gleich welcher Nation, einschliesslich derer die jetzt als Ankläger in diesem Prozess auftreten, mit diesem verurteilt werden können.“<sup>16</sup>

## Literaturverzeichnis

- A nürnbergi per vádbeszédei [Anklagede des Nürnberger Prozesses]. Szikra Könyvkiadó, Budapest, 1955.
- Dahm–Delbrück–Wolfrum: Völkerrecht. De Gruyter Recht, Berlin, 2002.
- De Gruyter Recht. Berlin, 2002.
- Documents on the laws of war [Dokumenten des Kriegsrechts]. (Edited by Adam Roberts, Richard Guelff), Clarendon Press, Oxford, 1982.
- Dr. Herczegh Géza: A humanitárius nemzetközi jog fejlődése és mai problémái. [Die Entwicklung und die heutige Probleme des humanitären Völkerrechts]. KJK, Budapest, 1981.
- Dr. Almási Ferenc: A hadijogról. [Über das Kriegsrecht]. Zrínyi Katonai Kiadó, Budapest, 1990.
- Dresden; Erich Fritzsche, Paul Beyer; Leipzig Brockhaus, cop.1971.
- Georg Dahm, Jost Delbrück, Rüdiger Wolfrum: Völkerrecht; Band I/2–3.
- Háborús bűnök. [Kriegsverbrechen]. Zrínyi Kiadó, Budapest 2002, (hrsg. Roy Gutman, David Rieff).
- Hinz/Rauch: Kriegsvölkerrecht. Carl Heymanns Verlag KG, 1984

---

<sup>16</sup> A nürnbergi per vádbeszédei [Die Anklagede des Nürnberger Prozesses]. Op. cit. Seite 15.

How does law protect in war? [Wie schützt das Recht in dem Krieg?] von Marco Sassoli, Antoine A. Bouvier; International Committee of the Red Cross, Geneva 1999.

Nagy Károly: Nemzetközi jog. [Das Völkerrecht]. Püski Kiadó, Budapest, 1999.

Seydewitz, Max: Die unbesiegbare Stadt. Zerstörung und Neuaufbau von Dresden; Leipzig Brockhaus, 1983.

### *Internetseiten*

[http://bombing\\_of\\_Dresden.networklive.org](http://bombing_of_Dresden.networklive.org)

[http://www.johnnicol.com/war\\_in\\_the\\_gulf.html](http://www.johnnicol.com/war_in_the_gulf.html)

## SCHIFFNER IMOLA

### A GYŐZTESEK NEMZETKÖZI BŰNCSELEKMÉNYEI (A drezdai bombázás jogi értékelése)

(Összefoglalás)

1945. február 13-án a szövetségesek porig bombázták Drezda városát. Az eltelt években a bombázás ténye mind a történészek, mind a jogászok körében folyamatos vita tárgya volt.

Történt-e nemzetközi jogsértés vagy a bombázás stratégiai szempontból igazolhatónak tekinthető?

Dolgozatomban megpróbáltam a tények ismertetésével felvázolni az események menetét és a vonatkozó nemzetközi szerződések illetve szokásjog tanulmányozásával értékelni az a szövetségesek támadását.

Az 1899-es és 1907-es Hágai Egyezmények elegendő alapot szolgáltatottak a jogi értékeléshez.

A tiltott hadviselési módok és eszközök felsorolásával illetve a konkrét bűncselekményi tényállásnak minősülő esetek kodifikálásával a drezdai bombázás nemzetközi jogi szempontból egyértelműen háborús bűncselekménynek minősül, azonban a II. világháborút követő büntetőjogi felelősségre vonás során kizárólag a tengelyhatalmak által elkövetett cselekmények kerültek értékelésre.

A nürnbergi perben a győztes hatalmak azonban olyan nemzetközi kategóriákat határoztak meg, melyek a jelenleg fennálló nemzetközi büntetőbíráskodás jogi alapjaként is szolgálnak.

A Nemzetközi Büntetőbíróság – melynek Statutumát 1998-ban fogadták el – azzal a céllal jött létre, hogy a nemzetközi bűncselekményekért való felelősséget univerzálissá tegye és bármely állam által elkövetett háborús bűncselekmények esetén jogi felelősségre vonás történjen.